

# Das GOZ-Referat rät: Berechnung von Verbrauchsmaterial



**Beispiel 1:** Jeder kennt es wenn er sein Auto aus der Werkstatt abholt und die Rechnung präsentiert bekommt, das Verbrauchsmaterial wird in der Rechnung separat neben den Lohnkosten ausgewiesen.

**Beispiel 2:** Es ist selbstverständlich, wenn wir im Wellnessbereich des Thermalbades ein Kräuterbad nehmen wollen, dass das handgeerntete Lavendelbad aus Südfrankreich teurer ist als das maschinengeschchnittene Heublumenbad aus der eigenen Anpflanzung.

Was aber in vielen Berufen gang und gäbe ist, ist im medizinischen Bereich nicht bzw. nur sehr eingeschränkt möglich. Seit 1988 schwelt der Streit um die Berechnungsfähigkeit von Verbrauchsmaterialien neben GOZ-Gebühren. In § 4 Abs. 3 GOZ ist die Berechnung von Praxiskosten ausgeschlossen, wozu insbesondere Kosten für die „Anwendung von Instrumenten/Apparaten“, den „Sprechstundenbedarf“ und für „Füllungsmaterial“ gezählt werden. Wenn im Gebührenverzeichnis zu diesen Praxiskosten etwas anderes bestimmt ist, soll die Berechnung neben der Gebühr dennoch möglich sein. - Aber welche Materialien stellen die Ausnahmen dar? - So ist z.B. als Ausnahme bei dem prinzipiell abgegoltenen Füllungsmaterial die Metallfolie zur Hämmerefüllung nach 214 GOZ als berechnungsfähig herausgestellt. Daraus hatte die Zahnärzteschaft geschlossen, dass alle Kosten, die nicht allgemeine Praxiskosten, Sprechstundenbedarf, Füllungsmaterial und Instrumenten-/Apparatekosten waren, als „Ersatz von Auslagen“ gemäß § 3 GOZ berechnungsfähig seien. Dem hat der BGH trotz andersweisender Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG, 17.02.94, Az. 2 C 25.92/2 C 26.92) z.B. zu Anästhetika widersprochen. Denn leider stellt das oft zitierte Urteil des BGH vom 27.05.2004 in seiner Begründung für die gesonderte Berechnungsfähigkeit von Einmalimplantatbohrersätzen keine Leitsatzentscheidung dar, wie es häufig in Kommentaren, aber auch von anderen Landeszahnärztekammern dargestellt wird. Hätte hierzu der BGH eine Grundsatzentscheidung getroffen, wären z.B. Urteile zu den Endo-Instrumenten nicht zu fällen gewesen. An entsprechender Rechtsprechung für viele scheinbar vergleichbare Materialien (z.B. Brackets) fehlt es bislang. Erhöhter Materialaufwand kann daher GOZ-konform nur über den Steigerungssatz dargestellt werden. Da aber heute selbst das gute alte Amalgam mehr kostet als 1988, ist es u. U. notwendig eine Vereinbarung gem. § 2 Abs. 1+2 GOZ zu treffen.

Zusammenfassend ist Folgendes festzuhalten:

- Der Ersatz von Auslagen kann gemäß § 4 Abs. 3 GOZ nur für folgende Materialien vom Patienten gefordert werden:
  - Abformmaterialien (Allgemeine Bestimmungen Abschnitt A)
  - Materialien zur Förderung der Blutgerinnung (Allgemeine Bestimmungen Abschnitt D)

- Materialien zum Verschluss von oberflächlichen Blutungen bei hämorrhagischen Diathesen (Allgemeine Bestimmungen Abschnitt D)
- Verankerungselemente (Geb.-Nrn. 213, 219, 315 GOZ)
- Metallfolie (Geb.-Nr. 214 GOZ)
- konfektionierte Kronen (Geb.-Nr. 225 GOZ)
- konfektionierte Hülsen (Geb.-Nr. 226 GOZ)
- konfektionierte apikale Stiftsysteme (Geb.-Nr. 311, 312 GOZ)
- alloplastisches Material (Allgemeine Bestimmungen Abschnitt D, Geb.-Nr. 411 GOZ)
- intra-extraorale Verankerung (Geb.-Nr. 616 GOZ)
- Kopf-Kinn-Kappe (Geb.-Nr. 617 GOZ)
- Implantate, Implantatteile (Allgemeine Bestimmungen Abschnitt K)
- einmal Implantatbohrersätze (Laut Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) vom 27.05.2004, Az.: III ZR 264/03)

- Auslagen für zahntechnische Leistungen sind dem Patienten gemäß § 9 GOZ gesondert in Rechnung zu stellen.
- Werden Leistungen aus dem Gebührenverzeichnis der GOÄ berechnet, bestimmt § 10 GOÄ, für welche Auslagen im Zusammenhang mit diesen Leistungen Ersatz gefordert werden kann.

Rechtsauffassungen, nachdem es dem Zahnarzt erlaubt ist den Ersatz von Auslagen in analoger Anwendung des § 10 GOÄ, auch neben den Gebühren aus der GOZ für diejenigen Materialien, die mit der einmaligen Anwendung verbraucht oder dem Patienten zu weiteren Verwendung mitgegeben wurden, den Ersatz seiner Auslagen zu fordern (Bsp.: Anästhetika, Kunststoff für Provisorien u. a.), wurde durch das o. g. Urteil des BGH abschlägig beurteilt. Leider weist der Bundesgerichtshof im selben Urteil ebenfalls darauf hin, dass es sich bei Lagerhaltungs-, Beschaffungs- oder Gesteungskosten ebenfalls um typische Praxiskosten handelt, die gemäß § 4 Abs. 3 GOZ mit den Gebühren abgegolten sind.

Unsere Empfehlung: Akzeptieren Sie die geltenden Bestimmungen, berechnen Sie Ihren individuellen Materialverbrauch pro Anwendung und kalkulieren Sie daraus betriebswirtschaftlich Ihren persönlichen Steigerungssatz.

*Helmut Kesler*